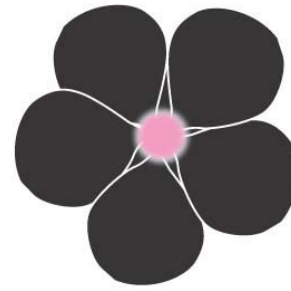


# Welcome to IMEX Verbändetag 2009



mci



# **Arbeitstreffen**

# **Haftungsfragen ehrenamtlicher**

# **Vorstände**

**I M E X**

**Association Day 25. Mai 2009**

## Übersicht

### **I. Definitionen und Grundsätze**

Ehrenamtlichkeit - Pflichten - Gesamtverantwortung - Schuld - Verschulden - Haftung

### **II. Die Haftung der Vereinsvorstände nach geltender Rechtslage**

#### **Innenhaftung**

- ▶ Die Haftung gegenüber dem Verein

#### **Außenhaftung**

- ▶ Haftung gegenüber Dritten, der Finanzverwaltung, der Sozialversicherung

### **III. Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung**

Ressortverteilung - Form - Verbleibende Pflichten - Satzung

### **IV. Die Haftung der Vereinsvorstände nach Bundesratsinitiative**

### **V. Zusammenfassung**

## Ehrenamtlichkeit

### Pflichten des Vorstands

- ▶ Gesetzlicher Vertreter
- ▶ Auftragsverhältnis
- ▶ Pflichten gegenüber Körperschaft, Dritten, Finanzverwaltung, Sozialversicherung etc

### Gesamtverantwortung (Kollegialorgan)

- ▶ Grundsatz: alle Vorstandsmitglieder in gleicher Weise für die Geschäftsführung im Ganzen verantwortlich

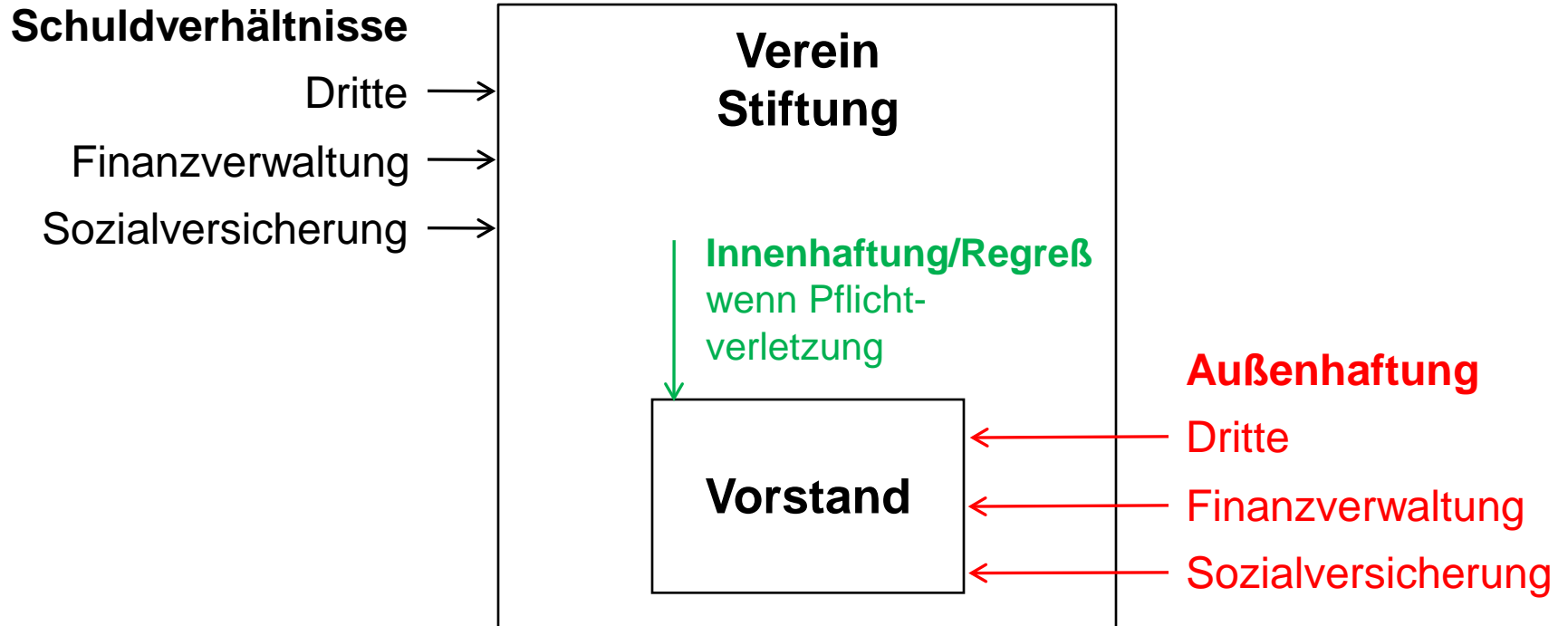
## Verschulden

- ▶ Vorsatz, Leichte Fahrlässigkeit, Grobe Fahrlässigkeit
- ▶ Grundsätzlich: Haftung auch bei leichtester Fahrlässigkeit

## Haftung

- ▶ Haftung bedeutet Einstehen für eine fremde Schuld (steuerrechtliche Definition)

## Schuldverhältnisse / Innenhaftung / Aussenhaftung



## Haftung gegenüber dem Verein (Innenhaftung)

### a) Haftung aus dem Gesetz

- ▶ §§ 280 i. V. m. 27 III, 664 ff. BGB (Verletzung des Vertragsverhältnisses)

#### Beispiele:

Verjährte Mitgliedsbeiträge

Schatzmeister erteilt Buchführungsauftrag

Vertrag mit PCO

Objektiver abstrakter Sorgfaltsmaßstab !

- ▶ §§ 280 i. V. m. 31 BGB (Regress)

Verein muß für Schaden eintreten, den der Vorstand verursacht (§ 31 BGB) –  
Verein kann/muss den Vorstand in Regress nehmen

#### Beispiel:

Künstlerfall

## Haftung gegenüber dem Verein (Innenhaftung)

### b) Haftung aus der Satzung

### c) Innenhaftung endet

- ▶ mit der Entlastung durch die Mitgliederversammlung (für alle bekannten oder bei Prüfung erkennbaren Ansprüche oder
- ▶ durch Zeitablauf 3 Jahre nach Kenntnis des Vereins

## Haftung gegenüber Dritten (Außenhaftung)

### a) Schadensersatzpflicht aus allgemeinen Vorschriften, z. B.:

- ▶ § 823 Abs. 1 BGB (unerlaubte Handlung), Beispiel: Kamerafall
- ▶ § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. Schutzgesetz, Beispiel: Brandschutzauflagen

### b) Schuldhafte Verzögerung des Insolvenzantrags

- ▶ § 42 Abs. 2 S. 2 BGB

## Haftung gegenüber der Finanzverwaltung (Außenhaftung)

### a) Steuerliche Pflichten des Vereins

► Verpflichtet:

- gesetzlicher Vertreter (Vorstand, § 34 AO)
- Verfügungsberechtigter (§ 35 AO)
- ggf. besonderer Vertreter (§ 30 BGB)

► Insbesondere:

- Ordnungsgemäße Anmeldung nach Gründung
- Buchführung
- fristgerechte Voranmeldung und Abführung von Lohnsteuer und Umsatzsteuer
- fristgerechte Abgabe der Steuererklärungen
- Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit

## Haftung gegenüber der Finanzverwaltung (Außenhaftung)

### b) § 69 AO (Steuerschuldverhältnis)

- ▶ Vorstandsmitglied haftet, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden (§ 69 S. 1 AO)
- ▶ Ebenso für Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund (§ 69 S. 1 AO) und für Säumniszuschläge (§ 69 S. 2 AO)
- ▶ Grundsatz der anteiligen Tilgung von Steuerschulden (überschlägig)
- ▶ Beispiel: Berufsverband zahlt Steuern nicht

## Haftung gegenüber der Finanzverwaltung (Außenhaftung)

### c) § 71 AO (Steuerhinterziehung)

- ▶ Vorstandsmitglied haftet für Steuerhinterziehung (§ 370 AO) und Steuerhehlerei (§ 374 AO) für die verkürzten Steuern und die zu Unrecht gewährten Steuervorteile sowie für die Zinsen nach § 235 AO
- ▶ Beispiel: Schatzmeister Prof. A und der Kongress seiner Fachgesellschaft

## Haftung gegenüber der Finanzverwaltung (Außenhaftung)

- d) § 42 d EStG (Lohnsteuerhaftung des Arbeitgebers)
- e) § 10b Abs. 4 S. 2 EStG (Spendenhaftung)

### Spendenabzug

- ▶ Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) bis zu  
20 v. H. des Gesamtbetrages der Einkünfte oder  
4 v. T. der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr  
aufgewendeten Löhne und Gehälter  
  
als Sonderausgaben abziehbar
- ▶ Vertrauensschutz: Steuerpflichtiger darf auf die Richtigkeit der Bestätigung  
vertrauen; Ausnahmen: Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben  
erwirkt oder Bösgläubigkeit

## Haftung gegenüber der Finanzverwaltung (Außenhaftung)

### Austellerhaftung

- ▶ Vorstandsmitglied haftet, wenn er Spendenbescheinigungen vorsätzlich oder fahrlässig falsch ausstellt (Ausstellerhaftung)
- ▶ Haftungsbetrag pauschaliert 30 v. H. der Spende (§ 10 b Abs. 4 EStG)
- ▶ Personenhandelsgesellschaft und Kapitalgesellschaft:  
wegen Gewerbesteuer weitere 10 v. H.
- ▶ Beispiel „Zuwendungsbestätigung statt Gage“

## Haftung gegenüber der Finanzverwaltung (Außenhaftung)

### Veranlasserhaftung

- ▶ Vorstandsmitglied haftet, wenn im Verein Spenden objektiv fehlverwendet werden
- ▶ Es handelt sich um eine reine Gefährdungshaftung, d. h., ein Verschulden der beteiligten Personen ist nicht erforderlich
- ▶ Haftungsumfang: Ersatz der fehlverwendeten Mittel
- ▶ Beispiel „Verlustausgleich durch Spenden“

## Haftung gegenüber der Finanzverwaltung (Außenhaftung)

### f) Verein mit Untergruppierungen

#### ▶ Beispiel:

Verein mit Untergruppierungen. Hauptvorstand, Abteilungsdirektoren, eigene Briefbögen, eigene Bankkonten. Falschdeklarierung von Mitarbeiterbezügen einer Untergruppierung als Provisionen, statt als Lohn. Wer ist verantwortlich, wenn die bei einer Betriebsprüfung festgestellte Lohnsteuerschuld wegen Liquiditätsschwierigkeiten nicht gezahlt werden kann? Haftet der Hauptvorstand? Der Abteilungsvorstand?

#### ▶ Die BFH-Entscheidung vom 13.3.2003

## Haftung gegenüber der Finanzverwaltung (Außenhaftung)

### g) Haftungsbefreiung bei Einschalten eines Steuerberaters (Grundsatz: BFH 30.8.1994)

- ▶ kein Auswahlverschulden (Erfahrungen)
- ▶ kein Überwachungsverschulden (Beispiel FG München 9.5.2001:  
„Umsatzsteuersonderprüfung“)
- ▶ wahrheitsgemäße Information des Steuerberaters

## Haftung gegenüber der Sozialversicherung, § 28e Abs. 4 SGB IV (Außenhaftung)

- ▶ Arbeitgeber hat Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzuführen.
- ▶ Haftung für Beiträge, Säumniszuschläge und Zinsen

## Haftungsbeschränkung durch Ressortverteilung

- ▶ Bildung von Ressorts
- ▶ Vorweg getroffene, eindeutige schriftliche Vereinbarung
- ▶ Dokumentierung durch die Satzung, eine satzungsmäßige Ermächtigung, eine vom Vorstand aufgestellte Geschäftsordnung, eine Vereinsordnung oder einen protokollierten Beschluss der Mitgliederversammlung

## Verbleibende Pflichten trotz Ressortverteilung

- ▶ Regelmäßige stichprobenartige Überprüfung der anderen Ressorts
- ▶ Voraussetzung: Bisher ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten
- ▶ Sicherstellung der Unterrichtung aller Vorstandsmitglieder bei zu befürchtender Gefährdung der Liquidität oder des Vermögens
- ▶ Erhöhte Sorgfaltspflicht
  - Pflicht aller Vorstandsmitglieder zum unmittelbaren Eingreifen
  - wenn Anhaltspunkte, dass die Wahrnehmung des normalen Geschäftsgangs durch den nach der Ressortverteilung zuständigen Vorstandskollegen nicht mehr gewährleistet ist

## Weitere Möglichkeiten zur Haftungsmilderung

### Haftungsbeschränkung durch Satzung

- ▶ Satzung kann die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzen

### Abschluss einer Versicherung

## Bundesratsinitiative vom 4. Juli 2008

- ▶ Externe Haftungsrisiken: Wegfall der umfassenden Überwachungspflichten gegenüber anderen Vorstandsmitgliedern
- ▶ Interne Haftungsrisiken: Beschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässiger Handlungsweise

### Die Stellungnahme der Bundesregierung

- ▶ Favorisiert Verpflichtung zum Abschluss einer vom Verein bezahlten Risikoversicherung für die ehrenamtlichen Vereinsvorstände

## Bundesratsinitiative vom 4. Juli 2008

### Haftung gegenüber dem Verein und gegenüber Dritten

- ▶ Haftung nur noch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

### Haftung gegenüber der Finanzverwaltung

- ▶ Keine Haftung bei Ressortverteilung (§ 34 AO)
- ▶ Haftung nur bei Kenntnis von der Pflichtverletzung (§ 69 Abs. 2 AO)

### Haftung gegenüber der Sozialversicherung

- ▶ Keine Haftung bei Ressortverteilung (§ 28e Abs. 1 S. 2 und S. 3 SGB IV)

## V. Zusammenfassung

- ▶ **Volle Haftung auch bei Ehrenamtlichkeit, deshalb:**
- ▶ **Zusammenarbeit mit geeigneten Beratern und regelmässige Überprüfung (Audit)**
- ▶ **Qualifizierung der Vorstandsmitglieder**
- ▶ **Ressortbildung**
- ▶ **Abschluss einer Versicherung**
- ▶ **Bundesratsinitiative: Ausgang ungewiß**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**